

Arbeitsgemeinschaft für geschichtliche Landeskunde am Oberrhein e.V.

(508.) Protokoll über die Jahresmitgliederversammlung am 18. März 2011

Anwesend: **Armgart**, Dr. Martin, Speyer; **Arnscheidt**, Dr. Grit, Mannheim; **Bräunche**, Dr. Ernst Otto, Karlsruhe; **Braun**, Dr. Johann, Karlsruhe; **Brunner**, Dr. Isolde, Karlsruhe; **Brunner**, Dr. Paul, Karlsruhe; **Deutsch**, Dr. Andreas, Heidelberg; **Drollinger**, Dr. Kuno, Karlsruhe; **Fahrenbruch**, Rainer, Karlsruhe; **Fischer**, Dr. Detlev, Karlsruhe; **Furtwängler**, Dr. Martin, Karlsruhe; **Gans**, Peter, Bruchsal; **Gartner**, Mechthild, Karlsruhe; **Gilg**, Johanna, Bruchsal; **Gutjahr**, Rainer, Karlsruhe; **Haehling von Lanzener**, Dr. Reiner, Baden-Baden; **Hahn**, H., Karlsruhe; **Herrbach-Schmidt**, Dr. Brigitte, Karlsruhe; **Herzog**, Bernd, Karlsruhe; **Herzog**, Malsch; **John**, Dr. Herwig, Marxzell; **Kleinsorge**, G., Karlsruhe; **Kremer**, Hans-Jürgen, Hagenbach; **Krimm**, Prof. Dr. Konrad, Karlsruhe; **Krüger**, Prof. Dr. Jürgen, Karlsruhe; **Laubscher**, Rosemarie, Wörth; **Leiber**, Dr. Gottfried, Karlsruhe; **Matz**, Prof. Dr. Klaus-Jürgen, Karlsruhe; **Meyer**, D., Karlsruhe; **Müller**, Dr. Leonhard, Karlsruhe; **Peltzer**, Dr. Jörg, Heidelberg; **Pfanz-Sponagel**, Dr. Christiane, Freiburg; **Rödel**, Prof. Dr. Volker, Karlsruhe; **Schach**, Gerlinde, Karlsruhe; **Schilli**, Brigitte, Leopoldshafen; **Schillinger**, Erich, Karlsruhe; **Schludi**, Ulrich, Ravensburg; **Schmidt**, Dr. Rüdiger, Karlsruhe; **Schmitt**, Dr. Heinz, Karlsruhe; **Schwarzmaier**, Prof. Dr. Hansmartin, Karlsruhe; **Schwarzmaier**, Lore, Karlsruhe; **Schwinge**, Dr. Gerhard, Durmersheim; **Steck**, Dr. Volker, Karlsruhe; **Steiger**, Uli, Plankstadt; **Stimmli**, Silke, Karlsruhe; **Tilemann**, Bernhard, Karlsruhe; **Weis**, Jürgen, Stuttgart; **Wüst**, Gabriele, Rastatt; **Zippelius**, Dr. Karl, Karlsruhe.

Vortrag von

Dr. Andreas Deutsch, Heidelberg

über

Kapuzenmänner im Kerzenschein: Der geheime Anti-Illuminaten-Orden des badischen Staatsrats Klüber

Weitgehend unerforscht ruht der Nachlass des einstigen badischen Staatsrats und Rechtsgelehrten Johann Ludwig Klüber. Allein im hiesigen Generallandesarchiv sind es 15,6 laufende Meter Archivmaterial. Hinzukommt beispielsweise die Privatbibliothek Klübers, die im Heidelberger Institut für geschichtliche Rechtswissenschaft aufbewahrt wird. Alles zusammen viele zigtausend Seiten spannendes Material. Um ein gerade einmal gut fünfzig Seiten starkes, handgeschriebenes Büchlein aus Klübers Nachlass soll es im Folgenden gehen.^[1] Es hat weder Titel noch Überschrift; doch wenn man sich in die krakelige Handschrift erst einmal eingelesen hat wird schnell offenbar, dass es sich um nichts weniger als die vor gut zweihundert Jahren aufgeschriebenen Statuten eines ansonsten völlig unbekanntes Geheimbunds handelt. Kein Wunder, sollten doch gemäß II, § 31 alle den Geheimbund betreffenden Unterlagen nach Gebrauch sofort verbrannt oder sonst vernichtet werden. Auch stand auf Geheimnisverrat

gemäß der „Justiz-Ordnung“ im Anhang der Satzung ausdrücklich die sofort zu vollstreckende Todesstrafe.

Zentrales Anliegen des Geheimordens sollte gemäß § 1 der Einleitung **„die Verfolgung und Vertilgung der Jacobiner, Illuminaten“** und aller vergleichbaren staatsgefährdenden „Verbindungen“ sein, ebenso „die Ausrottung aller demagogischen und anarchischen Grundsätze und Meinungen“.

Ich entnehme dieses Zitat – wie alle nachfolgenden – meiner Edition der Geheimbundsatzung, die 2010 unter dem Titel „Ein Geheimbund mit Lizenz zum Töten – Der Anti-Illuminaten-Orden des Johann Ludwig Klüber“ im Druck erschienen ist. Dort wird vieles, was ich hier nur andeuten kann, ausführlich erläutert; auch finden Sie dort ausführliche Literaturnachweise. Im Folgenden werde ich nur einzelne Aspekte herausgreifen können; besonders wichtig sind mir dabei – bei einem Vortrag in Karlsruhe selbstverständlich – die Bezüge zu Baden.

Und diese ergeben sich schon allein durch die Person Klübers. Denn nicht zuletzt durch die Rolle Klübers erhält die Satzung auch ihre historische Bedeutung: Sie ist eben nicht nur das Hirngespinnst eines politischen Spinners, das später durch irgendeinen historischen Zufall in Klübers Bibliothek geraten ist. Nein! Die Geheimsatzung stammt aus Klübers eigener Feder. Bei einem Vergleich der Handschrift der Satzung mit jener Klübers zeigten sich derart evidente Übereinstimmungen, dass keine Zweifel bestehen. Klüber hat die Satzung im Übrigen mit ziemlicher Sicherheit nicht nur aufgeschrieben, sondern auch selbst (zumindest mit-) verfasst. Aus Zeitgründen will ich die Argumente hierfür nur andeuten: Nicht nur der Umstand, dass die Geheimsatzung noch heute zwischen von Klüber selbst verfassten Schriften im Regal steht, spricht dafür, dass der namhafte Staatsrechtler selbst zumindest Mitverfasser der Geheimbundsatzung ist: Gliederung und Sprache der Satzung verraten uns, dass sie von einem Juristen verfasst sein muss – und zwar mit großer Wahrscheinlichkeit von einem Öffentlichrechtler. Im Text finden sich gelegentliche Korrekturen und ergänzende Bemerkungen, die belegen, dass es sich um das Original handeln muss, also nicht nur um eine bloße spätere (erlaubte oder heimliche) Abschrift.

Trotz ihrer historischen Bedeutung, ist die Person Klübers vermutlich nicht allen im Saal ein Begriff. Um zu ermitteln, was es bedeutet, dass er selbst die Geheimbundsatzung (zumindest mit-) verfasst hat, scheint mir daher ein cursorischer Blick auf sein Leben unerlässlich.

Johann Ludwig Klüber war ohne Zweifel einer der bedeutendsten europäischen Juristen der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. „Sicherlich machte ihm während der zwei letzten Jahrzehnte seines Lebens Niemand den Rang des ersten Staatsgelehrten in der öffentlichen Meinung

Deutschlands streitig“, schreibt Robert von Mohl. Kaum anders wird der 1762 geborene Klüber in modernen Biographien und Beschreibungen geschildert. Eine Monographie über Klüber steht freilich höchst bedauerlicherweise noch aus. Es ist allerdings nur allzu verständlich, dass bereits mehrere Doktoranden in Anbetracht der komplizierten Persönlichkeit Klübers und seines unglaublich breiten Oeuvres kapituliert haben.

Mit 23 Jahren promovierte Klüber 1785 in Erlangen, um dort bereits im Jahr darauf zum Professor ernannt zu werden; trotz zahlreicher Angebote verblieb Klüber bis in den Herbst 1804 in Erlangen.

Früh schon war Klüber nicht nur als Gutachter sehr gefragt, sondern wirkte auch als Berater bei Hofe; so machte ihn der Ansbacher Markgraf 1790 zu seinem persönlichen Referenten für die Verhandlungen im Vorfeld der Kaiserwahl Leopolds II.

Im selben Jahr entsandte der preußische König **Karl August von Hardenberg** – der Name wird im Folgenden noch eine größere Rolle spielen – in die Brandenburg-Ansbachische Markgrafschaft, um deren (Ende 1791 erfolgten) Anschluss an Preußen vorzubereiten – und kein anderer als Klüber wurde Hardenbergs juristischer Berater.

Zwar lehnte Klüber damals eine offizielle Regierungsstelle ab, wurde aber Prorektor der Universität, was das höchste Universitätsamt war, da der Landesherr selbst formal Rektor war und sich natürlich nicht um Universitätsinterna kümmern konnte.

Kurz bevor Preußen das Fürstentum Ansbach im Jahre 1804 an Napoleon abtreten musste, wechselte Klüber seinen Dienstherrn, wechselte ins mit Napoleon verbündete Baden. Am badischen Hofe war er bereits bestens bekannt, hatte er doch bereits mehrere Fachgutachten für das Herrscherhaus angefertigt. Jetzt holte man Klüber nach Karlsruhe, weil man einen zuverlässigen Juristen und Diplomaten bei den für Baden existentiellen aber höchst komplizierten Verhandlungen um die umstrittene Thronfolgeansprüche der vom Kurfürsten Karl Friedrich mit der Gräfin Hochberg gezeugten Kinder benötigte – Sie kennen den lange währenden Streit, der schließlich in die Kaspar-Hauser-Affäre mündete. Zunächst arbeitete Klüber der Badischen Regierung als „Geheimer Referendär“ zu, gab ferner dem achtzehnjährigen Kurprinzen Karl Friedrich Privatunterricht. Bald schon stieg Klüber zum Staats- und Kabinettsrat auf. Reitzenstein schätzte ihn als zuverlässigen Unterhändler, dem er selbst geheimste Staatsangelegenheiten anvertraute.

So zählte Klüber schließlich auch zu den prägenden Persönlichkeiten der sogenannten „administrativen Integration“ der erheblichen territorialen Zugewinne, welche Baden – Dank

Napoleons Wohlwollen – im Zuge von Mediatisierung und Säkularisation in den Jahren ab 1802 erlangt hatte.

Auch an den Beratungen um die Badische Verfassung war Klüber beteiligt; die geschickte Verknüpfung mit dem Zähringischen Hausgesetz, das die Hochbergische Nachfolge sichert, soll auf seine Initiative zurückgehen. Klübers Einfluss in der Badischen Regierung kann kaum hoch genug eingeschätzt werden; in einem österreichischen geheimpolizeilichen Rapport heißt es: „Klüber ist in Karlsruhe ein Faiseur.“

Dennoch wurde Klüber 1807 der Wunsch gewährt, als Professor nach Heidelberg zu wechseln; dies bedeutete im Übrigen nicht, dass er sich gänzlich aus der Politik zurückzog. Während des Wiener Kongresses lebte Klüber als Beobachter in Wien. Die zahlreichen Publikationen rund um den Wiener Kongress, vor allem die achtbändigen „Acten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815“ sind bis heute Standardlektüre.

1817 wechselte Klüber erneut den Dienstherrn, wurde preußischer Geheimer Legationsrat unter dem nunmehrigen Staatskanzler Karl August von Hardenberg, dem Freund aus Erlanger Tagen. Zu Klübers größten diplomatischen Leistungen zählt zweifellos die Auseinandersetzung des aufgelösten Großherzogtums Frankfurt 1821.

1822, kurz nach Hardenbergs Tod, wurde die 2. Ausgabe von Klübers „Öffentlichem Recht des Deutschen Bundes“ – wie er selbst sagt – „Gegenstand politischer Verketzerungen“. Als eine Untersuchung gegen Klüber eingeleitet wurde, bat er um Dienstentlassung und zog sich nach Frankfurt am Main zurück, wo er am 16. Februar 1837 verstarb.

Die Feindbilder

Um die Absichten des hier vorgestellten Geheimbunds verstehen zu können, ist es erforderlich zunächst einen kurzen Blick auf die zwei Gruppierungen zu werfen, welche der Orden vor allem anderen zu „verfolgen“ und zu „vertilgen“ beabsichtigte: Die legendären Illuminaten und die berühmt-berüchtigten Jakobiner.

Der Illuminatenbund geht auf den immer wieder als weltfremd beschriebenen jungen Ingolstädter Philosophie- und Kirchenrechtsprofessor **Adam Weishaupt** zurück. Wie viele in seiner Zeit war Weishaupt davon überzeugt, dass der 1773 offiziell von Papst Clemens XIV. aufgehobene Jesuitenorden seine anti-aufklärerischen Aktivitäten heimlich fortführte. Um dieser „Bedrohung“ effektiv entgegenzuwirken, wollte Weishaupt eine Gegenorganisation ins Leben rufen. So kam es 1776 in Ingolstadt zur Gründung der Illuminaten. Der Geheimbund

sollte in seinen Strukturen soweit als möglich den Jesuiten nachgebildet sein, um so Gleiches mit Gleichem bekämpfen zu können. So war es von Anfang eine Zielsetzung der Illuminaten, möglichst viele Schlüsselpositionen, insbesondere auch Schaltstellen der Macht mit Ordensmitgliedern zu besetzen.

Waren die Anfänge eher bescheiden, nahm der Illuminatenorden bald schon einen gewaltigen Aufschwung durch das Engagement und Geschick zweier später eingetretener Ordensbrüder, des späteren Regierungspräsidenten der Pfalz **Franz Xaver von Zwack** und vor allen anderen des Publizisten und verarmten Freiherrn **Adolph von Knigge** – Sie kennen ihn alle von seinen Benimmregeln.

Knigge setzte eine Umstrukturierung des Geheimbunds in Anlehnung die Strukturen der Freimaurer durch. Die Illuminatenhierarchie glich nun jener der sogenannten „strikten Observanz“ bei den Freimaurern. Die systematische Übernahme freimaurerischer Symbole und Regeln machte die Illuminaten anschlussfähig. Die politischen Zielsetzungen wurden verdeckt. Hierdurch wurde es für zahlreiche neugierige Freimaurer attraktiv in den Illuminatenorden überzutreten. So soll allein Knigge angeblich fünfhundert, teils bedeutende Männer für die Illuminaten angeworben haben.

Bald finden sich neben Herder und Wieland auch Johann Wolfgang von Goethe in den Mitgliederlisten der Illuminaten, ebenso dessen Dienst- und Landesherr Karl-August von Sachsen-Weimar und zahlreiche weitere Fürsten und Staatsmänner. Erwähnt seien nur der spätere preußische Staatskanzler Karl August von Hardenberg – wir haben ihn bereits als Freund und Förderer Klübers kennengelernt – und der spätere österreichische Staatskanzler Graf Cobenzl. Von den zweiundzwanzig Assessoren (das sind die beisitzenden Richter) des Reichskammergerichts gehörten neun, also annähernd die Hälfte, dem Illuminatenorden an.

Das Anwerben neuer Ordensbrüder oblag aber durchaus nicht Knigge allein. Theoretisch hatte jeder Illuminat die Pflicht, weitere Ordensmitglieder zu gewinnen, dies wurde „Proselyten machen“ genannt – ein Wort das auch von der ordenskritischen Literatur aufgegriffen wurde und bemerkenswerter Weise auch in der Satzung des Anti-Illuminaten-Ordens wieder begegnet.

Eine offene Frage ist bis heute, ob und in wieweit der Illuminatenorden tatsächlich politische Entscheidungen in irgendeiner Weise hat (mit)beeinflussen oder gar steuern können. Allein die Anzahl von Illuminaten in bedeutenden Positionen zeigt aber auf, dass der Orden binnen ganz weniger Jahre beachtliche Erfolge erzielen konnte.

1783, kaum sieben Jahre nach seiner Gründung, begann freilich bereits der Verfall des Geheimbundes. Interner Streit – geschürt durch Ordensgründer Weishaupt, der seine Führungsrolle in Frage gestellt sah – schwächten das Bündnis. Dann wurde dem Orden das Verschwinden wichtiger Geheimdokumente aus dem kurfürstlichen Archiv zur Last gelegt. Schließlich erließ **Kurfürst Karl-Theodor** 1785 Verbote gegen die Illuminatenbewegung sowohl in Bayern als in der Kurpfalz. Auch in zahlreichen weiteren Ländern ergingen Verbotsedikte. Die Strafandrohungen waren gewaltig; wegen Staatsverrat mussten engagierte Illuminaten mit Vermögenskonfiskation und sogar Schafott rechnen. Zahlreichen führenden Illuminaten vor allem Bayerns blieb daher nichts anderes als die Flucht. So eilte Adam Weishaupt nach Sachsen-Gotha, wo ihm der Herzog Asyl gewährte. Beliebte Zufluchtsorte waren ferner die benachbarten Reichsstädte Regensburg und Nürnberg, das Fürstbistum Salzburg und vor allem Pfalz-Zweibrücken.

Aber auch jene Illuminaten, die sich gegen eine Flucht entschieden, kamen letzten Endes mehr oder weniger ungeschoren davon. Nur in wenigen Fällen wurden Landesverweisungen oder gar Haftstrafen verhängt. Vielfach konnten die Illuminaten, so sie sich nur offiziell von ihrer früheren Mitgliedschaft im Illuminatenorden distanzieren, sogar in Amt und Würden verbleiben. So konnten auch alle Illuminaten, die am Reichskammergericht, tätig waren, ihre Posten behalten, nachdem ihre Loge aufgelöst worden war. Andernorts machten (einstige?) Illuminaten scheinbar uneingeschränkt Karriere: Der bisherige Illuminat Hieronymus von Colloredo versorgte als Salzburger Fürsterzbischof mehrere junge Illuminaten, indem er sie in einflussreiche Ämter seines Bistums brachte; Freiherr Joseph Maria von Fraunberg wurde Erzbischof von Bamberg. Karl Theodor Anton Freiherr von Dalberg stieg zum Kurfürsten und Erzbischof von Mainz auf, um dann ab 1810 den Titel des Großherzogs von Frankfurt zu tragen. Kasimir Johann von Haeffelin avancierte ein paar Jahre später zum Kardinal in Rom.

Wie erwähnt, hatte der tolerante Herzog Karl August von Pfalz-Zweibrücken, mehrere bayerische Illuminaten an seinen Hof geholt. Unter ihnen befand sich der noch junge **Maximilian Joseph Montgelas**. Als Karl Augusts Bruder Max Joseph nach dessen Tod 1795 zunächst die Pfalz-Zweibrückener und 1799 von Karl Theodor auch die Bayerische Krone erbte, machte er Montgelas zu seinem „dirigierenden“ Minister. Montgelas sorgte zwar gleich zu Anfang seiner Amtszeit für ein kurfürstliches Edikt gegen Geheimgesellschaften; dennoch fürchteten viele Konservative, der Amtsantritt von Montgelas bedeute die Rückkehr der Illuminaten. Als Montgelas dann auch noch frühere Ordensmitglieder rehabilitierte und andere dem Orden nachweislich nahestehende Personen zu Rang und Einfluss brachte, gab dies der konservativen

Presse Anlass zu Spekulationen über einen Beginn der „Illuminatenherrschaft“ in Bayern. Montgelas Personalbeschlüsse waren zwar wohl nichts anderes als berechtigte Einzelfallentscheidungen. Eine von der konservativen Presse deutschlandweit aufgegriffene Frage, war aber nicht mehr aus der Welt zu schaffen: War der Illuminatenorden wirklich zerschlagen oder existierte er im Untergrund weiter? Der Streit um diese Frage war wesentliche Ursache für die schon bald einsetzende Mystifizierung der Illuminaten.

Mit Ausbruch der **Französischen Revolution** 1789 wuchs in konservativen Kreisen Deutschlands zugleich eine zweite Furcht: Die Angst vor revolutionärer Anarchie auch im eigenen Land. In ihrer Frühphase war die Französische Revolution – mit konstitutioneller Monarchie und breiter Bürgerbeteiligung – in der deutschen und europäischen Öffentlichkeit vielfach noch auf große Sympathie gestoßen; doch spätestens mit dem Sturz der Monarchie, der Hinrichtung von König Ludwig XVI. und der Machtergreifung der Jakobiner blickten die Deutschen voller Angst und Schrecken auf die Ereignisse im Nachbarland. Während der jakobinischen „Terreur“, der menschenverachtenden Schreckensherrschaft vor allem der Jahre 1793 und 1794, wurden nach Berechnungen des Pariser Scharfrichters Charles-Henri Sanson allein mit der Guillotine 13.800 Menschen hingerichtet. Und dies waren nur die die Opfer die Guillotine...

1795, mitten in dieser Phase politischer Ungewissheit, erschien die erste Ausgabe einer Zeitschrift, die das Weltbild der Konservativen nachhaltig mitbestimmen sollte: Die „Eudämonia“. Das Blatt mit dem vertrauenserweckenden Untertitel „Journal für Freunde von Wahrheit und Recht“ brachte gezielt Berichte über das (angebliche) Fortbestehen des Illuminatenordens und über bestehende Querverbindungen zwischen den Illuminaten und den Revolutionären in Frankreich. Die bald von zahlreichen Publizisten aufgegriffene „These von der Weltverschwörung der Illuminaten“, wonach Frankreichs Revolution von 1789 auf ein Komplott der Illuminaten zurückgehe, wurde ausgerechnet von einem ehemaligen Illuminaten, nämlich dem Gießener Regierungsdirektor Ludwig Adolf Christian von Grolman aufgebracht.

Auf den Thesen der Eudämonia fußend, breitete der französische Jesuit Abbé Augustin Barruel in vier stattlichen Bänden („Memoires pour servir à l'histoire du Jacobinisme“, 1798-1799) die angeblichen engen Verbindungen und Zusammenhänge zwischen Illuminatentum und Jakobinismus aus – ebenso alles Übel, das von dem vorgeblichen Bündnis dieser Gruppierungen ausgeht. Das Werk wurde in viele Sprachen übersetzt. Die populäre sogenannte „**Verschwörungstheorie**“ war geboren.

Sie treibt bis heute immer neue Blüten – bis hin zur bizarren These, den 11. September 2001 mit den Illuminaten in Verbindung zu bringen. Bestseller wie beispielsweise die Romantrilogie „Illuminatus!“ von Robert Shea und Robert Anton Wilson oder „Illuminati“ von Dan Brown schwimmen auf dieser Welle. Wichtiger Ansatzpunkt dieser Pseudotheorien ist die Deutung des „Allsehenden Auges“, insbesondere am Kopf einer Pyramide, als angebliches geheimes Kennungsmerkmal der Illuminaten. Der Umstand, dass sich dieses Symbol auch auf der amerikanischen Eindollarnote findet, wird als Beweis einer Weltverschwörung gedeutet. Tatsächlich kann man die Pyramide mit Auge an erstaunlich vielen Orten entdecken, wenn man mit wachsamem Blick durch die Welt geht. So haben sie sicherlich alle schon einmal den Frankfurter Messeturm bei Nacht gesehen: Am oberen Rand der den Turm krönenden Pyramide blinkt ein rotes Licht, das man als Auge deuten könnte.

Natürlich lässt sich das Spiel noch weitertreiben. So kann man im Grundriss Karlsruhes eine Pyramide erkennen, in deren oberster Ecke der Schlossturm gleich einem Auge erscheint. Dass dies nichts mit den Illuminaten zu tun hat, ergibt sich schon daraus, dass Karlsruhe viel älter ist als der Illuminatenbund. Das Dreieck mit dem Auge ist zudem uraltes Symbol Gottes (der Trinität), es wurde von den Freimaurern ebenso nur aufgegriffen wie von den Französischen Revolutionären.

Was bleibt von der Verschwörungstheorie? Selbst im Kern, wie ihn die Eudämonia beschrieb, kann sie nicht überzeugen: Die von den gut situierten, oft adligen Illuminaten angestrebte Umwandlung des Staates von Innen durch Austausch der Eliten hat mit dem gewaltsamen Umsturz während der Französischen Revolution so gut wie nichts gemein.

Dennoch war der hier vorgestellte Geheimbund ganz offensichtlich von der Verschwörungstheorie geprägt, stellte er doch die „Verfolgung und Vertilgung der Jacobiner, Illuminaten und aller vergleichbarer Verbindungen“ als einheitliches Ziel in den Mittelpunkt seiner Aktivitäten.

Entstehungszeit der Satzung

Durch das Gesagte, wird die Entstehungszeit der Satzung bereits ziemlich genau festgelegt: Sie muss jedenfalls nach Beginn der jakobinischen Terreur 1793 und auch nach dem Aufkommen der Verschwörungstheorie 1795 verfasst worden sein.

Einen weiteren Hinweis liefert uns § 5 des 1. Kapitels der Verordnungen: Ziel des Geheimbunds sei es nämlich auch, die „**Theophilantropen**“ zu „zernichten“.

Die Theophilanthropen waren eine von Jean-Baptiste Chemin-Dupontès und Valentin Haüy, dem Erfinder der Blindenschrift, Ende 1796 gegründete Religionsgemeinschaft. Wie sich aus ihrem Namen ergibt – zu deutsch „Gottes- und Menschenfreunde“ – waren sie durchaus friedfertig, allerdings auch strikt antiroyalistisch. Und das war es zwiefellos, was die Geheimbündler gegen die Theophilanthropen aufgebracht. Die Theophilanthropen waren über Paris hinaus kaum aktiv und wurden bereits 1801 verboten, woraufhin die Gruppierung alsbald erlosch.

Zusammenfassend ergibt sich also, dass die Entstehung der Klüber'schen Satzung in die Jahre zwischen 1797 und 1802 fällt.

Klüber und Erlangens Geheimbünde

Die Entstehung der Satzung fällt somit in Klübers Erlanger Zeit. Folglich lohnt ein genauerer Blick auf Klübers Wirken in der kleinen Universitätsstadt, in der es damals eine ganze Fülle mal mehr mal weniger geheimer Gesellschaften und Bündnisse gab, so etwa die Amicisten, die Schwarzen Brüder und der berüchtigte, den Illuminaten nahestehende Constantistenorden. Die Illuminaten selbst pflegten jenen Städten, in denen sie aktiv waren, Codenamen zu geben. So hieß Karlsruhe bei ihnen Delphis; Heidelberg war Utica, Ingolstadt Ephesus und Erlangen hatte den Codenamen „Sagunth“.

1792, als Klüber gerade zum Prokanzler aufgestiegen war, gelang ihm die Aufdeckung des „Schwarzen Ordens“. Zunächst kam es zur Beschlagnahme eines schwarzen Kastens; darin befanden sich unter anderem zwei Knochen, zwei Miniatursärge, ein mit Silber beschlagener Stab und ein schwarzer Stoff, der wohl zum behängen des Logenaltars gedacht war. Ferner erreichte es Klüber den führenden Kopf des Erlanger „Schwarzen Ordens“ identifizieren, den „Ortsprokurator“, wie er sich selber nannte: Es handelte sich um keinen anderen als den schon bald darauf als Hauptvertreter des „deutschen Jakobinismus“ per Steckbrief verfolgten, zeitweise aber auch als Illuminat aktiven Juristen und Schriftsteller **Georg Friedrich Rebmann**. Obgleich die Untersuchungskommission über Rebmans politische Grundhaltung ahnungslos war, bestätigte sie ihm, er habe „das beste Genie aber das schlechteste Herz“. Nicht minder interessant ist, was Rebmann in seinen „Briefen aus Erlangen“ über Klüber bemerkte: „Er ist Denker und eleganter Jurist und gehört zu den Männern, die von Seiten ihres Kopfes Erlangen Ehre machen“.

Klübers Gutachten ist im hiesigen Generallandesarchiv erhalten – in winziger Schrift geschrieben auf ein altes Briefcouvert, leicht zu übersehen zwischen insgesamt 15,6 laufenden

Metern Archivmaterial zu Klüber. Klüber empfiehlt darin Milde gegenüber allen Mitläufern, um so einen Exodus aus Erlangen zu verhindern.

Diese Milde erwies sich allerdings als fatal. In den Untergrund verbannt, radikalisierten sich die Geheimorden. Die Stimmung in Erlangen war aufgrund einer hohen Anzahl royalistisch gesinnter französischer Emigranten, welche die Mietpreise verdarben, ohnehin aufgeheizt. So kam es im Sommer 1794 zu gewaltigen Straßenunruhen. Die Untersuchungsbehörden vermerkten, dass dort die Marseillaise gespielt wurde, der Lyoner Marsch und noch andere französische Revolutionslieder; die ausgemachte Nähe zu den „Principien des Jacobiner-Clubs“ alarmierte.

1798 überraschte Minister Hardenberg die Erlanger Universitätsspitze mit den Erkenntnissen aus der Vernehmung eines früheren Erlanger Jurastudenten, der unter anderem gestanden hatte, 1795 bis 1797 Mitglied der „Schwarzen Brüder“ gewesen zu sein. Der Orden war somit im Untergrund weiterhin aktiv. Bei den nun erneut eingeleiteten Untersuchungen stieß man auf Hinweise einer gedanklichen Nähe zu den „Idealen“ der Französischen Revolution. Unter anderem entdeckte man bei dem neunzehnjährigen Logenmeister **Friedrich Müller** ein anonymes Schreiben mit höchst verdächtigem Inhalt. Erneut war es Klüber, der die Ermittlungen leitete und die Befragungen durchführte.

Friedrich Müller ließ sich allerdings nicht beeindrucken und stritt alles ab. Klüber ordnete daher an, ihn – sowie drei weitere Verdächtige – in den Studentenkarzer zu stecken. Die Ordensbrüder versuchten nun auf raffinierten Wegen, ihre Aussagen untereinander abzustimmen: Ein noch in Freiheit befindlicher Mitbruder namens Seefried schickte nämlich seinem Freund Müller eine Pastete ins Gefängnis, in welcher – vorsichtig in Stanniol eingewickelt – Informationen eingebacken waren. Die zu besonderer Aufmerksamkeit angehaltenen Aufseher bemerkten jedoch den Kassiber in der Pastete. Klüber, über alles informiert, unterließ es geschickterweise, die Ordensbrüder über die Entdeckung ihres Kommunikationsmittels zu unterrichten. Auf diese und ähnliche Weise gelang es ihm, zahlreiche Nachrichten über den „Schwarzen Orden“ zusammenzutragen, mit welchen er die überraschten Ordensbrüder im Verhör konfrontierte – nicht ohne den gewünschten Erfolg.

Wie gründlich und systematisch Klüber seine Ermittlungen durchführte, belegt ein erhaltener Befragungsbogen in seinem Nachlass: Durch seine durchdachte Verhörmethode konnte er binnen kürzester Zeit alle Geheimnisse des Ordens lüften. Als Müller schließlich gestand, konnte er auf keine Gnade hoffen; Klüber sorgte dafür, dass er aus dem Lande relegiert wurde. Für Müllers weiteren Werdegang bedeutete dies allerdings keinen Einbruch: 1815 wurde er

Kanzler in Weimar, war Freund und Vertrauter Goethes. Es war also nicht irgendein Friedrich Müller, sondern „der“ Friedrich Müller.

Angesichts dieser und zahlreicher weiterer Aktivitäten Klübers gegen revolutionsnahe Geheimbünde lässt sich gut vorstellen, dass er als weitere Gegenmaßnahme gegen die von ihm als gefährlich eingestuften Orden den hier vorgestellten Anti-Illuminaten-Orden gründete.

Klüber und die Eudämonia

Einen Zusammenhang will ich hier nicht unerwähnt lassen: Die oben erwähnte Zeitschrift „Eudämonia“, auf welche die Idee einer Illuminaten- und Jakobinerverschwörung zurückgeht, hätte es wohl ohne zwei Männer nie gegeben hätte, zu deren Vertrauten Klüber zählte: Markgraf Karl-Friedrich von Baden, jenen sonst so oft als aufgeklärt und fortschrittlich beschriebenen Landesvater, dem Klüber über lange Jahre diente, und Landgraf Ludwig X. von Hessen-Darmstadt, dessen Korrespondenz mit Klüber noch zu untersuchen wäre.

Die beiden Fürsten wollten gegen den „gefährlichen Geist der Revolution“ aktiv werden und entschlossen sich daher zur finanziellen Unterstützung der von Grolman und Starck gegründeten „Gesellschaft patriotischer Gelehrter“ samt ihrer Zeitschrift „Eudämonia“.

Im Herbst 1794 erläutert Ludwig Adolf Grolman in einem Brief, wie die „Gesellschaft patriotischer Gelehrter“ zustande kam: Angesichts der illuminatistisch-jakobinischen Gefahr habe sich ihm der Gedanke aufgedrängt, „gegen den teuflischen Bund eine Gegenassociation zu machen, die aus allen Kräften entgegenarbeite,“ ohne hierbei katholisch beeinflusst zu sein. Denn selbstredend galt es in evangelischen Kreisen deutliche Distanz zu den Jesuiten zu wahren.

Da sich die Mitglieder der „Gesellschaft patriotischer Gelehrter“ gegenseitig nur mittels Codenamen bezeichneten, konnten selbst von der heutigen Forschung nicht alle eindeutig identifiziert werden; so ist völlig offen, wer sich hinter der Chiffre „K“ verbirgt – ein Mann, den man deshalb für die Gesellschaft ausgewählt hatte, weil man erhoffte, über ihn auch Minister von Hardenberg zu gewinnen. Trotz der Nähe Klübers zu Hardenberg, bleibt es Spekulation, hinter dem „K“ Klüber zu vermuten. Vielleicht sollte ich aber noch erwähnen, dass Ludwig Adolf von Grolman Cousin und Freund des Karlsruher Ludwig von Grolman war, der zu den Vertrauten Klübers zählte und bald zum Chef des Badischen Generalstabs aufstieg. Es gibt also mehrere interessante Querverbindungen.

Ziele und Struktur von Klübers Geheimbund

Bei den meisten Geheimgesellschaften der Zeit – so etwa auch bei den Freimaurern und den Illuminaten – überwog der gesellige Charakter. Ganz anderes in Klübers Geheimbund: Soweit irgend möglich, sollten die Ordensbrüder nicht zusammentreffen; musste dies doch geschehen, dann hatte dies in stark ritualisierten Zeremonien zu erfolgen, die eine Geheimhaltung sicherstellten. Anders als bei den meisten Logen zielte der Geheimcharakter des Bundes somit nicht so sehr auf einen erhöhten Zusammenhalt der Mitglieder ab, sondern sollte primär ein möglichst effizientes Vorgehen gegen alle Feinde ermöglichen.

Terminologisch ist Klübers Orden folglich nicht ein bloßer „geheimer Orden“, der nur von allen Außenstehenden unerkannt bleiben will, sondern ein „Geheimorden“ im engeren Sinne, bei dem sich sogar die Ordensbrüder gegenseitig unbekannt bleiben sollen.

Die Hauptziele des Geheimbunds, wie sie zu Anfang der Statuten beschrieben werden, habe ich bereits angedeutet: Im Zentrum steht die „Verfolgung und Vertilgung“ der Jakobiner, Illuminaten und Theophilanthropen, hinzutritt „die Ausrottung aller demagogischen und anarchischen Grundsätze und Meinungen, benebst der Verfolgung aller Störer der öffentlichen Ruhe und Sicherheit“ und die „Erhaltung der Regierung, der Religion, und der Sicherheit, sowohl des öffentlichen als des Privateigenthums“.

Um dies alles zu realisieren, wollte die Vereinigung fast alle denkbaren Mittel gebrauchen. So wurden – um mit dem Harmlosesten zu beginnen – alle Mitglieder des Bundes angehalten, „sich die... Freundschaft eines Jeden... zuzuziehen, wie auch das Zutrauen des Volks sich zu erwerben, und so viel [als möglich] auf den Geist und die Gesinnung desselben zu wirken“. Hierbei sollte vor allem „dem Volk die eigentliche Absicht der Jacobiner und sogenannten Freiheitsprediger begreiflich“ gemacht werden, welche keineswegs darauf abziele, „das Volk glücklicher zu machen, sondern ... sich auf Kosten derjenigen, welche sie revolutionieren, zu bereichern“.

Da bloße Überzeugungsarbeit – auch nach den Vorstellungen des Geheimbundes – kaum genügen kann, galt, wie bei den Illuminaten, der Grundsatz, möglichst viele Schlüsselpositionen zu erobern.

Gegen drohende revolutionäre Gefahren sollte ein Spionagesystem installiert werden. Jedes Ordensmitglied sollte „alle Personen, des Orts, welchen es bewohnt“ hinsichtlich religiöser Gesinnung, Charakter, Sitten, Fähigkeiten, Vermögen und Verbindungen auskundschaften und darüber „dem Großrafen Nachricht ertheilen“. Auch über alle Fremde, die in den Wohnort des

Mitglieds kommen, sollte es „alle mögliche Erkundigungen“ einziehen. Auszukundschaften war ferner das politische Klima, so etwa, „ob der Fürst von dem Volke geliebt wird“ – und wenn nicht, warum?

Die Ordensbrüder sollten ferner konkrete Hilfe leisten – nicht nur über ihre Mitgliedsbeiträge. Zur Aufrechterhaltung des Staats und der religiösen Ordnung versprach jedes Mitglied nötigenfalls Leib und Leben zu opfern. Bei Gefahr im Verzug hatte es „die heilige Pflicht auf sich, den Souverain“ selbst von allen Plänen und Verschwörungen gegen Regierung oder Religion zu benachrichtigen“.

Der Geheimbund nahm sich zudem das Recht zu eigener Justiz und Strafverfolgung, wie sich insbesondere aus der „Justiz-Ordnung“, dem Anhang oder letzten Teil der hier vorgestellte Satzung ergibt: Durch das Ordensgericht abgeurteilt werden sollten keineswegs nur „Verbrechen gegen die Vereinigung“ – also etwa Geheimnisverrat oder Nichtbeachtung von Mitgliederpflichten –, sondern ebenso „Verbrechen gegen den Staat“, beispielsweise Angriffe auf den Monarchen, die Beteiligung an Revolutionsbestrebungen sowie eine Bedrohung von öffentlicher Sicherheit oder Privateigentum.

Zu bestrafen war ferner jeder, der das Volk aufwiegelt oder sich „an die Spitze einer übelgesinnten den Gesetzen und dem Wohl des Staats zuwideren Partei“ stellt, oder „anblasende Schriften“ verfasst. Hart zu strafen war die „Errichtung von Jacobiner- und Freiheits-Clubbs“ und anderer staatsfeindlicher Vereinigungen.

Desgleichen beanspruchte der Geheimbund die Justizgewalt in Bezug auf „Verbrechen gegen die christliche Religion“, sei es „die catholische, protestantische, reformierte, oder sonst eine“. Ein solches Verbrechen war die Theophilanthropie.

Höchststrafe sollte laut Satzung die unverzüglich zu vollstreckende Todesstrafe sein.

Diese Justizgewalt wird mit frappierender Selbstverständlichkeit beschrieben; Zweifel an der Rechtmäßigkeit sind den Schöpfern des Geheimbundes auch sonst offenbar gänzlich fremd. Die genannten Verfolgungsziele werden in der Satzung wie selbstverständlich als „das allgemeine Beste“ und als Pflicht um „der gerechten Sache selbst“ bezeichnet. Und dies obwohl die große Mehrzahl der (eigentlich) wegen der Illuminaten erlassenen Verbotsgesetze explizit ein Verbot jedweder Geheimorganisationen vorsahen – die Regierungen befürchteten die Unkontrollierbarkeit der geheimen Aktivitäten. Vermutlich aber sah sich der Klübersche Bund aufgrund seiner promonarchischen Haltung schlicht auf der richtigen Seite.

Die Strukturen des Klüberschen Geheimbundes waren allerdings durchaus so angelegt, dass eine Unkontrollierbarkeit von außen befürchtet werden musste und auch beabsichtigt war: So musste sich jedes Mitglied zu Pflichterfüllung und blindem Gehorsam gegenüber den gänzlich geheimgehaltenen höherrangigen Bundesbrüdern verpflichten. An der Spitze der Ordenspyramide steht laut Satzung der „Großgraf“, in der Ebene darunter finden sich die „Centrichter“ als Vorsitzende einer „Cent“, ihnen unterstehen die Zunftvögte an der Spitze einer „Zunft“ und die „Rottenmeister“ als Vorstände einer einzelnen „Rotte“.

Jede Befehlsverweigerung sollte hart bestraft werden, wie die „Justiz-Ordnung“ präzisiert: Fehlender Gehorsam oder die Nichtausführung von Befehlen galt als „Verbrechen gegen die Vorgesetzte“ und sollte in leichten Fällen mit einer „angemessenen Strafe“ verfolgt werden. In schweren Fällen lag ein „Verbrechen gegen die Vereinigung“ vor, auf das als Höchststrafe die sofort vollstreckbare Todesstrafe stand.

„Die vollkommenste Eintracht, muss alle Mitglieder des Bundes beseelen“, heißt es im zweiten Kapitel der Statuten, eine Formulierung die wohl recht bedacht als Gegensatz zu den in der zeitgenössischen Literatur breit geschilderten Zwigigkeiten unter den Illuminaten gewählt wurde. Ein Verbot jedweder „Partheylichkeit“ hatte für den einzelnen einfachen Bundesbruder aber letzten Endes nichts anderes als eine bedingungslose Unterordnung unter den jeweiligen Vorgesetzten und dessen Anordnungen zur Folge. Jeder Bruder hatte „jedes sonstige Privat-Interesse... aufzuopfern“, hieß es wörtlich. Nötigenfalls sollte er mit dem eigenen Privatvermögen oder gar mit dem Leben für die Ziele des Geheimbundes eintreten. Und dies bis in den Tod, denn ein Austritt aus dem Bund war ausgeschlossen.

Nach Innen galt der „unverletzbare Grundsatz ..., daß alle Mitglieder des Bundes einander unbekannt seyn“ müssen. Dieses Prinzip war an andere Geheimbünde der Zeit angelehnt; so durfte auch jeder Illuminat nur unter seiner ihm zugeteilten „Legende“ auftreten. Die Geheimhaltung wurde in Klübers Bund aber wesentlich strenger und aufwändiger geregelt:

Die Bundesbrüder durften niemals unter ihrem wirklichen Namen auftreten, erhielten daher bereits im Moment ihrer Aufnahme eine „willkürliche Nummer“ als Kennzeichen. Auch war es allen Ordensmitgliedern streng verboten, einander bekanntzumachen; um zufälliges Erkennen zu verhindern, wurden die unterschiedlichsten Vorsichtsmaßnahmen getroffen.

Wie erwähnt, durften Zusammenkünfte der Ordensbrüder in Klübers Geheimbund nur ausnahmsweise stattfinden. Einfachen Ordensmitgliedern war es schlichtweg untersagt, sich ohne ausdrückliche Genehmigung ihrer Vorgesetzten zu treffen. Eine Cent- oder Rottenversammlung einberufen durfte allein ein Centrichter oder im Notfall dessen Stellvertreter.

Wie diese Treffen dann abzulaufen hatten, beschreibt die Satzung detailgenau. Nicht nur bisweilen fühlt man sich bei der Lektüre an Romane aus der Bahnhofsbuchhandlung erinnert – oder auch an die schrecklichen Gebräuche des (freilich erst sehr viel später gegründeten) Ku-Klux-Klans. Sie werden es ahnen, wir kommen jetzt zu den Kapuzenmännern im Kerzenschein aus dem Vortragstitel:

Die Zusammenkünfte hatten nämlich stets nachts und an besonders entlegenen Orten stattzufinden, also zum Beispiel auf einer einsamen Waldwiese. Damit keines der Mitglieder das andere erkennen könne, mussten zudem alle Geheimbundmitglieder ver mummt erscheinen; ver mummt in ein spezielles Ordensgewand, dessen Ausgestaltung die Satzung exakt regelt: Es musste aus einer grauen, bis zu den Schuhen hinabreichenden Kutte mit Ärmeln und Kapuze bestehen. Kopf und Gesicht sollten dabei völlig von der Kapuze verdeckt sein, die über die Schultern und bis auf die Brust herabzuhängen hatte, so dass lediglich zwei Schlitze für die Augen offen blieben. Auf Brusthöhe sollte ein großes, rotes Kreuz aufgenäht sein, auf welchem die Nummer des jeweiligen Mitglieds stehen sollte. Hinzukam ein Dolch. Diese Ordensuniform sollte sich jeder Bundesbruder, der es sich leisten konnte, auf eigene Rechnung schneidern lassen. Nötigenfalls half der Geheimbund finanziell aus.

Die Verantwortung für den geordneten Ablauf der Zusammenkunft oblag allein dem Centrichter. Er hatte als „Polizey“ für „Ruhe und Ordnung“ zu sorgen, Bundesbrüder gegebenenfalls zurechtzuweisen und, wenn nötig, auf der Stelle zu bestrafen. Ferner oblag es ihm hinreichend viele Wachen rund um den Versammlungsort abzustellen, um jeder Gefahr der Entdeckung zu vorzubeugen.

Ohne Zweifel konnten die Anonymität der Mitglieder und die vorgeschriebene Vermummung es erleichtern, dass sich Fremde bei Versammlungen einschlichen. Um dies zu verhindern, verlangte die Satzung eine Authentifizierung jedes Bundesbruders gleich zu Anfang jeder Zusammenkunft. Hierzu hatte jeder Bruder des Bundes schon bei seiner Aufnahme in den Geheimbund ein ihm typisches Körpermerkmal anzugeben, das sich ohne „die Sittlichkeit und Wohlanständigkeit zu beleidigen“ bei jeder Zusammenkunft überprüfen ließ und welches natürlich schon bei der Aufnahme geprüft, für tauglich erkannt und in den Geheimbundakten festgehalten worden ist.

Sollte der bloße Verdacht aufkommen, dass sich ein Fremder unter die Versammelten gemischt haben könnte, musste das Treffen sogleich abgebrochen werden: „Hat man den Verräther entdeckt, und wird er von allen Mitgliedern der Versammlung für einen solchen gehalten, so wird er sowohl, als derjenige der ihn eingeführt hat, auf der Stelle selbst mit dem Tode bestraft.“

Die Treffen der Kapuzenmänner im Fakel- oder Kerzenschein gestalteten sich also mehr als kompliziert. Kein Wunder, dass die Satzung solche Zusammenkünfte nur als Ausnahme vorsah. Normalfall für alle Kontaktaufnahme und den Informationsfluss innerhalb des Ordens sollte aber der Austausch von Briefen sein. Da die Mitglieder ja nicht mit ihrem echten Namen und ihrer eigentlichen Adresse auftreten durften, war auch dies nicht ganz ohne Probleme zu bewerkstelligen. Die Satzung kennt für die Briefkommunikation zwei unterschiedliche Verfahren, wovon eines besonders aufwendig beschrieben wird, weshalb ich es hier herausgreifen und wenigstens andeuten möchte. Dem Zweck der Geheimhaltung erscheint es durchaus dienlich, insgesamt wirkt es aber derart kompliziert, dass es kaum praktikabel gewesen sein dürfte:

Ein gewöhnliches Ordensmitglied hatte ausschließlich das Recht, mit seinem Patron (also dem Mitglied, das ihn aufgenommen hatte), seinem Klienten (also dem Mitglied, das er selbst aufgenommen hatte), seinem Rottenmeister, dem Centrichter und dem Großgrafen Schriftkontakt zu haben. Geheime Informationen durfte es sogar nur dem Centrichter bzw. – wenn nicht anders möglich – dessen Stellvertreter zukommen lassen.

Um die völlige Anonymität der Ordensbrüder untereinander zu wahren, hatte jedes Ordensmitglied bereits bei seiner Aufnahme dem zuständigen Rottenmeister einen sogenannten „Bestimmungsort“ für seine Post anzugeben, also ein für die Post geeignetes Versteck etwa in einem alten Baum oder einer Ruine. Dort fand das Mitglied alle Befehle und Mitteilungen des Ordens vor und versteckte alle seine Mitteilungen, die der Rottenmeister dann abholte. „Einen solchen Bestimmungsort, werden gleichfalls die Rottenmeister ihren respectiven Vorstehern, diese ihren Zunftvögten, die Zunftvögte ihren Centrichtern, u.s.w. bis zum Großgrafen hin angeben“, ergänzt § 4 des Kapitels. Ferner heißt es: „Jedes Mitglied ist verpflichtet, so oft als möglich, und dies zu denjenigen Tagen, an welchen es ihm sein Rottenmeister bestimmen wird, an seinen Bestimmungsort hin zu gehen, um nachzusehen, ob er daselbst keine Befehle oder Briefe an ihn findet“.

Für eilige und besonders eilige Nachrichten wurde dieser „Postweg“ durch ein spezielles, nicht minder kompliziertes Verfahren beschleunigt. Hierbei spielten weiße bzw. rote Kreidestriche an festgelegten Stellen im Einzugsbereich einer „Zunft“ eine besondere Rolle. Aus Zeitgründen muss ich diesbezüglich auf die Edition der Satzung verweisen und meine Einführung zu dieser Edition („Ein Geheimbund mit Lizenz zum Töten“), in welcher ich auch auf die Geheimcodes eingehe, mit welchen die Briefe gegen Fremdeingriffe und Manipulationen geschützt werden sollten.

Wie Klübers Satzung richtig feststellte, barg nämlich auch die schriftliche Kommunikation ein gewisses Risiko der Entdeckung in sich; bei den Illuminaten war es nicht zuletzt abgefischte Ordenspost gewesen, die zur Aufdeckung und Zerschlagung geführt hatte. Klübers Satzung ordnete daher – neben den erwähnten Sicherheitscodes – an, alle Ordenskorrespondenz müsse zumindest mit verstellter Schrift geschrieben werden. Vorzugswürdig sei aber ein Brief „mit ausgeschnittenen gedruckten Buchstaben, welche man mit Wund- oder sonst gewöhnlichem Leim auf weisses Papier aufleimt.“ Es ist interessant, dass es solch ein Verfahren, das uns aus heutigen Krimis bestens vertraut ist, schon vor 200 Jahren gab. Vielleicht sollte ich erwähnen, dass Klüber auch Bücher über das Postwesen in Deutschland und über Geheimschriften verfasst hat.

Will man einen Bund geheim halten, spricht man nicht darüber. Wie aber kann man dann neue Mitglieder werben? Dies war fraglos eines der größten Probleme jedes Geheimbundes. Klübers Satzung beschwor geradezu, dass ein „undurchdringliches Geheimniß“ bezüglich der „Existenz der Vereinigung, als auch über ihre Mitglieder“ herrschen müsse. Um allerdings Einfluss zu gewinnen und Schaltstellen der Macht zu besetzen, war es unerlässlich, „Proseliten zu machen“, also Mitglieder zu werben. Jedem Ordensbruder oblag daher die Pflicht dazu. Freilich musste es vor jedem Aufnahmeangebot zunächst aufs Gründlichste die politischen und religiösen Positionen geeigneter Kandidaten auskundschaften. So sollte etwa mit der beiläufig eingeworfenen Bemerkung, „daß bloß eine Verbindung von ehrlichen rechtschaffenen Läuten unter sich in Stande wäre, die Fortschritte des sich immer verbreitenden Revolutions-Geistes zu hemmen“, die revolutionskritische Gesinnung eruiert werden.

Aufnahmefähig waren nur Männer, und zwar nur wenn sie über 20 Jahre alt waren, der christlichen Religion zugetan, politisch rechtschaffen, verschwiegen, ehrlich und auch nicht dem Trunk ergeben.

Hatte ein Geheimbundmitglied einen Kandidaten hinreichend durchleuchtet, sollte er – noch bevor er diesem Kandidaten von der Existenz der Vereinigung das Geringste anvertraut – den Großrafen informieren. Und erst wenn dessen Erlaubnis vorlag, durfte er dem Kandidaten „auf abgenommener Handtreue der Verschwiegenheit“ die Existenz der Vereinigung eröffnen und ihm ein Aufnahmeangebot unterbreiten. Würde sich der Gefragte daraufhin nicht zur Teilnahme entscheiden, so musste ihm ein Eid abgenommen werden, der ihn zur völligen Verschwiegenheit verpflichtete.

Sollte der Kandidat sein „Jawort“ geben für jenes lebenslange Bündnis, das ihm versprochen war, so musste er, noch bevor er mittels der vorgestellten Satzung mit dem Geheimbund näher

vertraut gemacht wurde, einen Eid auf die Heilige Schrift ableisten. Von jetzt an war er „Client“, der ihn aufnehmende Ordensbruder war sein „Patron“. Der Patron gab seinem Clienten die bereits erwähnte „willkürliche Nummer“, sein Erkennungszeichen innerhalb des Geheimbunds und erklärte ihm zugleich, „daß von diesem Augenblick an, er als Mitglied des Bundes betrachtet werde, daß er also auch, wenn er unvorsichtig genug wäre, irgend etwas ... auszuschwatzen, sich der verdienten Strafe seiner Verrätherei auf welche der Tod gesetzt seye, zu gewarten hätte“.

Doch damit war die Aufnahme noch lange nicht erfolgt. Hierfür sah die Satzung eine wahrhafte Aufnahmezeremonie vor, die binnen vierundzwanzig Stunden nach dem Eid des Clienten durchgeführt werden sollte. In der Zwischenzeit durfte der Client keine alkoholischen Getränke mehr konsumieren, damit er – wenn der große Moment der Aufnahme gekommen ist – bei klarem Verstand sei. Und wieder begegnen uns die Kapuzenmänner im Kerzenschein, denn die Aufnahmezeremonie musste nachts und an einem heimlichen – das meint wohl auch: unheimlichen – Orte stattfinden. Abgesehen von Client und Patron durften nur der zuständige Rottenmeister sowie dessen Beisitzer anwesend sein. Alle hatten selbstverständlich das Kapuzengewand des Geheimbunds zu tragen, um unerkant zu bleiben. Am Ort der Zeremonie sollten – soweit irgend realisierbar – „auf einem Tisch, mit grauer Leinwand bedeckt, eine Bibel, ein Cruzifix und zwei Lichter sich befinden“, zumindest aber waren eine Heilige Schrift und ein Kruzifix „unumgänglich notwendig“, schrieb die Satzung vor.

Ähnlich dem Verfahren bei Versammlungen hatte der Rottenmeister seine verkleideten Gegenüber, den Beisitzer und den Patron, anhand ihrer dem Geheimbund bekannten Körpermerkmale zu identifizieren. Im Anschluss hatte der Patron den Clienten – natürlich nur unter seiner Mitgliedsnummer – vorzustellen und sich vor dem Rottenmeister für den Clienten, insbesondere dessen, „politische und religiöse Grundsätze“ mit zwei Fingern auf der Bibel eidlich zu verbürgen.

Nun war die Reihe am Clienten. Er hatte „auf Handtreue“ zu geloben, dass er nüchtern und aller seiner Sinne mächtig sei. Jetzt kam es zum Höhepunkt der Zeremonie: Der Client sollte zwei Finger auf das Kruzifix legen und kniend, laut und vernehmlich den sehr ausführlichen Aufnahmeeid nachsprechen, den ihm der Rottenmeister verlas. Bezüglich des Wortlauts dieses Eids kann ich nur noch einmal auf die Edition der Geheimbundsatzung in meinem Büchlein „Ein Geheimbund mit Lizenz zum Töten“ verweisen.

Im Anschluss wurden alle notwendigen Informationen ausgetauscht, auch überreichte der Client seinem Rottenmeister seinen „freiwilligen“ Mitgliedsbeitrag. Damit war die Aufnahmezeremonie beendet.

Fast unwillkürlich stellt sich die Frage: Wurde wirklich jemals ein Aufnahmeverfahren so durchgeführt? Wie bei allen Punkten der Satzung, können wir uns hierbei nicht sicher sein.

Das Rätsel um die Satzung

Wie nach dem Gesagten kaum verwundert, werden in der Satzung weder Namen noch Orte genannt. Daher ist aus der Satzung allein nicht zu beantworten, ob der Geheimbund jemals eine nennenswerte Anzahl von Mitgliedern erreicht hat. Womöglich gab es niemals mehr als die vorgestellte Satzung. Dass der Orden aber zumindest eine beträchtliche Größe erreichen sollte, ergibt sich aus seiner Satzung klar und deutlich: Denken Sie an die aufwendige hierarchische Struktur. Auch in geographischer Hinsicht wurde auf eine größere Ausdehnung abgezielt, sollte doch jedes Neumitglied in ein Formular eingetragen, in welcher Provinz und welchem Staat es lebt.

Aus unserer heutigen Sicht scheint es fast unerklärlich, wie sich jemand in einen Geheimbund begeben konnte, der ihn nicht nur vieler seiner Freiheiten beraubt, sondern ihm zudem noch eine beträchtliche Anzahl zum Teil höchst problematischer Pflichten abverlangt, ferner strikte Unterordnung aufoktroziert und auch noch hohe Strafen für den Fall des Ungehorsams androht.

Auch in Anbetracht des Mummenschanzes bei den nächtlichen Versammlungen im Wald und vor dem Hintergrund der merkwürdigen Postwege, drängt sich geradezu die Frage auf, ob die hier vorgestellte Satzung vielleicht nur eine Karikatur der bestehenden Geheimbünde sein sollte? Vielleicht handelte es sich auch um ein bloßes (Gedanken-) Spiel des präzise denkenden Juristen Klüber? Um ein literarisches Meisterwerk, das niemals Realität werden sollte?

Professor Klüber hatte zweifellos hinreichend Humor dafür. Immerhin finden sich in seinem Karlsruher Nachlass unter anderem auch Aphorismensammlungen und eine Satire.

Allerdings dürfen wir das Kind nicht mit dem Bade ausschütten. In seiner Verschrobenheit unterscheidet sich der Klüber'sche Orden kaum von den zahlreichen geheimen Vereinigungen der Zeit. Die hierarchischen Strukturen und zahlreiche der Rituale waren an die Freimaurerei angelehnt; die Verfolgung politischer Zielsetzungen sowie eine erhöhte Geheimhaltungspflicht begegnen bereits bei den Illuminaten und mehreren Studentenorden. Ja selbst die Spionage und das heimliche Mitgliederwerben kennen wir bereits von anderen Geheimgesellschaften.

„Aufklärung und geheime Gesellschaften“ sind „die beiden merkwürdigen Steckenpferde, auf welchen sich Thorheit und Weisheit unserer Zeitgenossen tummelt“, hatte Carl Friedrich Bahrdt nicht ganz unrichtig festgestellt. Geheime und geheimste Gesellschaften gehörten schlichtweg zum Selbstverständnis der Zeit. Ihr gesellschaftlicher und oft auch politischer Zweck stand um 1800 kaum in Frage; schließlich hatten nicht die Wirkungslosigkeit derartiger Geheimgesellschaften, sondern vielmehr ihr möglicherweise staatsgefährdend großer Einfluss zu den Verbotsdekreten gegen sie geführt. Wer sollte sich über solche Gesellschaften lustig machen? Gewiss nicht Klüber, der sie in Erlangen verfolgt hat und noch als Heidelberger Professor darüber kritische Gutachten verfasste.

Die Idee eines antirevolutionären und antiaufklärerischen Gegenordens lag im Übrigen längst in der Luft. Noch bevor sich rund um Grolman und Starck die „Gesellschaft patriotischer Gelehrter“ konstituierte, hatte der bekannte Schriftsteller, Marburger Ökonomieprofessor und Hessische Geheime Hofrat in Geistlichen Dingen **Johann Heinrich Jung-Stilling** die Idee zur Gründung eines antirevolutionären „Teutschen Gelehrten-Bundes zur Aufrechterhaltung der Christlichen Religion und der Teutschen Reichsverfassung“, worauf mich Gerhard Schwinge freundlicherweise vor kurzem hinwies. Jung-Stilling wandte sich mit seiner Idee aber erst Ende 1794 an den hessischen Landgrafen Wilhelm – und erhielt daraufhin auf Umwegen die Einladung zum Beitritt zu einer bereits gegründeten Vereinigung von Gelehrten – womit nur die „Gesellschaft patriotischer Gelehrter“ gemeint sein kann – was Jung-Stilling aber ablehnte, nachdem er das Konzept dieser Gesellschaft studiert hatte.

Noch früher, nämlich schon 1791, hatte der Wiener Illuminaten- und Jakobinerhasser **Leopold Alois Hofmann** ein solches die Regierung unterstützendes Geheimbundprojekt betrieben und tatsächlich erreicht, dass Kaiser Leopold II. vertrauliche Beratungen hinsichtlich der Gründung eines Geheimbündnisses gegen jakobinisch-revolutionäre Umtriebe anordnete. Zwei Kaiser Leopold vorgelegte – im Vergleich zur Klübers Satzung aber noch rohe – Entwürfe „zur Gründung einer patriotischen Association“ befinden sich zwischen den vertraulichen Akten der Kabinettskanzlei Leopolds II. im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Kaiser Leopold nahm das Projekt äußerst ernst; nach seinem überraschenden Tod 1792 wurde es aber jedenfalls von offizieller Seite nicht mehr weiterbetrieben.

Wenige Jahre später gab es aber ganz ähnliche Pläne in Preußen. Federführend war kein anderer als Klübers Mentor **Karl August von Hardenberg**, und es scheint fast, als berufe er sich in seiner bekannten, 1807 verfassten Rigaer Denkschrift zur Reorganisation des preußischen Staates unter anderem auf das Konzept des hier vorgestellten Geheimbunds, wie ich hier nur

kurz andeuten kann: Hardenberg schreibt im Angesicht der napoleonischen Bedrohung, dass gerade „in solcher Zeit Geheimbünde unentbehrlich“ seien, nämlich „zur Verbreitung guter politischer Grundsätze“. Man könne die „Geheimgesellschaften“ zudem gleich einem Geheimdienst zur Informationsbeschaffung nutzen, auch könnten diese Gesellschaften aus dem Untergrund heraus die patriotische Gesinnung in der Bevölkerung stärken. erinnert das nicht auffallend an Klübers Satzung?

Ein ganz ähnliches Projekt gab es übrigens auch in **Baden**. Wie aus einem geheimen Ratsprotokoll vom 12. März 1799 hervorgeht, beriet und beschloss die Badische Regierung die Gründung einer „Association der gutgesinnten Unterthanen“. Zweck des Geheimbunds sollte die Bekämpfung revolutionärer Einflüsse sein, die damals von der „Helvetischen Republik“ auf Baden überzuschwappen drohten. Genaueres über die ins Auge gefasste Ausgestaltung der „Association“ ist leider nicht überliefert. Es gibt Vermutungen, dass das Vorhaben aufgrund von Bedenken der Staatsadministration aufgegeben worden ist. Solange die Archivbestände aber nicht vollständig aufgearbeitet sind, ist dies aber alles andere als sicher. Viele wirklich geheime Unterlagen, die nur den engsten Regierungsvertrauten vorlagen, sind nicht bei der „politischen Correspondenz“ nachgewiesen und daher nur schwer zu finden. Ein Zusammenhang zwischen den Badischen Geheimbundplänen und der hier vorgestellten Satzung lässt sich im Übrigen schon aufgrund der zeitlichen Nähe nicht gänzlich ausschließen.

Ich denke, es wird deutlich, dass Geheimgesellschaften um 1800 – trotz allem Mummenschanz und allen Zeremonien – sehr wohl eine ernstzunehmende politische und gesellschaftliche Intension haben konnten. Geheimdienstliche Aufgaben gehörten zwar dazu, im Zentrum aber stand die Bündelung politischer Ansichten, es ging – im weitesten Sinne – um Meinungsbildung und Lobbying. Reinhart Koselleck sieht in der Entstehung dieser Geheimgesellschaften daher „für die politische Gesellschaft Deutschlands einen Schwellenwert“ indiziert. Hans Fenske benennt sie in seiner „Deutschen Parteiengeschichte“ als Vorläufer der heutigen Parteien; „frühester Ansatz einer solchen parteiähnlichen Organisation“ seien die Illuminaten. Unter umgekehrten politischen Vorzeichen, aber im Übrigen ganz ebenso in diese Kategorie zu zählen, wäre der hier vorgestellte Anti-Illuminaten-Orden.

Fazit

Je länger ich mich mit der hier vorgestellten Satzung auseinandersetze, desto weniger glaube ich daran, dass es sich nur um Satire oder Spiel handelt. Auch wenn der Gedanke aus heutiger Sicht so nahe liegt – und zumindest einer der Rezensenten meiner Edition der Satzung es für

nichts anderes hält. Meines Erachtens spricht vielmehr sehr viel dafür, dass Klübers Geheimorden als politisches Sammelbecken der Regierungstreuen angedacht war – zwar nicht ohne ein spielerisches Element, denn dieses war für die Zeit um 1800 geradezu typisch und Erfolgsvoraussetzung für Gruppierungen unterschiedlichster Art, wie sich nicht zuletzt bei den Illuminaten gezeigt hatte – nichtsdestotrotz aber mit sehr ernsten Zielsetzungen in politisch ungewisser Zeit.

Vielleicht wird die weitere Forschung – etwa eine systematische Durchsicht des Klüber-Nachlasses, die mir naturgemäß nicht möglich war – auch eine Antwort auf die Frage bringen, ob es den Geheimorden wirklich gegeben hat, ob aus Klübers ausgefeiltem Entwurf tatsächlich Realität geworden ist. Doch scheint mir dies letztlich nur von sekundärer Bedeutung. Selbst wenn es den Geheimbund selbst nie gegeben haben sollte, stellt die vorgestellte Satzung ohne Zweifel ein ebenso spannendes wie ungewöhnliches Zeugnis für die Zeit um 1800 dar.

[1] Das Büchlein liegt inzwischen ediert vor: Andreas Deutsch, Ein Geheimbund mit Lizenz zum Töten – Der Anti-Illuminaten-Orden des Johann Ludwig Klüber (mit Edition der Geheimbundsatzung), Stuttgart 2010.

Diskussion

Es hat keine Diskussion stattgefunden.

Zum Vortrag:

Im Nachlass des zu seiner Zeit wohl berühmtesten deutschen Staatsrechtlers und Politikberaters Johann Ludwig Klüber (1762-1837) befindet sich die handgeschriebene Satzung eines bislang unbekanntes Geheimordens, der es sich zum Ziel gesetzt hat, alle Illuminaten, Jakobiner und Theophilanthropen zu verfolgen und wenn nötig zu vernichten. Die bis ins Detail ausgefeilte Satzung kann als Modellstück konservativer Geheimbundaktivitäten in der Spätzeit des Alten Reiches gelten.

Klüber zählte zu den engsten Beratern des Badischen Hofes um 1800 – sei es in Sachen „Kaspar Hauser“ oder in Fragen der Staatsneuordnung nach dem Reichsdeputationshauptschluss 1803. Als „Geheimer Referendär“ unterrichtete er den späteren Großherzog Karl Ludwig Friedrich in Staatsgeschäften. Zugleich war Klüber ein enger Vertrauter des preußischen Staatskanzlers Hardenberg, der ihn später nach Berlin holte.

Wie bislang unbekanntes Schriftstücke aus dem Generallandesarchiv belegen, hatte sich Klüber bereits als Professor in Erlangen und später in Heidelberg intensiv mit der Verfolgung studentischer geheimer Orden befasst, u.a. bereits 1792 den Schwarzen Orden des bald darauf als Hauptvertreter des „deutschen Jakobinismus“ steckbrieflich verfolgten Georg Friedrich Rebmann ausgehoben. Sollte aus diesen Aktivitäten der Klübersche Geheimbund hervorgegangen sein?

Kurzfassung:

Im Nachlass des zu seiner Zeit wohl berühmtesten deutschen Staatsrechtlers und Politikberaters Johann Ludwig Klüber (1762-1837) findet sich die Satzung eines bislang unbekanntes Geheimordens, der es sich zum Ziel gesetzt hat, alle Illuminaten, Jakobiner und Theophilanthropen zu verfolgen und wenn nötig zu vernichten. Klüber zählte zu den engsten Beratern des Badischen Hofes um 1800 – sei es in Sachen „Kaspar Hauser“ oder in Fragen der Staatsneuordnung nach 1803. Klüber hatte sich als Professor in Erlangen und Heidelberg intensiv mit der Verfolgung studentischer geheimer Orden befasst.

Zum Referenten:

Andreas Deutsch, geb. 1970, Jurist, promovierter Rechtshistoriker und diplomierter Rechtsvergleicher; als Leiter des an der Heidelberger Akademie der Wissenschaften angesiedelten „Deutschen Rechtswörterbuchs“ (DRW) ein Kenner deutschsprachiger Rechtsquellen seit dem Mittelalter; zu seinen Forschungsschwerpunkten zählt neben dem Spätmittelalter (Rezeption des römischen Rechts in Deutschland) vor allem die Zeit um 1800 – insbesondere der Zusammenbruch des Alten Reichs und die Rezeption des napoleonischen Rechts in Deutschland.

Mehrere Jahre lang betreute Deutsch die in Heidelberg verwahrte Bibliothek Johann Ludwig Klübers. Kürzlich erschien Deutschs Buch: „Ein Geheimbund mit Lizenz zum Töten – Der Anti-Illuminaten-Orden des Johann Ludwig Klüber“.

Mehr zum DRW: <http://www.deutsches-rechtswoerterbuch.de/ueber.htm>

Curriculum unter: http://www.rzuser.uni-heidelberg.de/~cd2/drw/ad_zur_person.htm

Publikationsliste unter: http://www.rzuser.uni-heidelberg.de/~cd2/drw/ad_publikat.htm